

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8890 –

Anwendung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8890** – vom 27. Februar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Wie Medienberichten vom 27. Februar zu entnehmen ist, wird nun im Saale-Orla-Kreis (Thüringen) verstärkt von der Möglichkeit des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Gebrauch gemacht. Dieser lautet in Absatz 1 Satz 2: „Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden (...).“ Die Aufwandsentschädigung beträgt dabei grundsätzlich 0,80 Euro die Stunde und ist vom Träger der jeweiligen Maßnahme zu zahlen.

Zielsetzung sei dabei, einerseits die Integration zu verbessern und andererseits die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, so der dortige Landrat Christian Herrgott (CDU).

Aktuell ist beispielsweise im Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg) ein vom Landratsamt ausgegebener „Antrag auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ im Internet zu finden, mittels dem Arbeitsgelegenheiten von entsprechenden Trägern beim Landkreis angemeldet werden können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz machen derzeit Gebrauch vom § 5 AsylbLG?
2. In welchen Einsatzgebieten (fachlich und räumlich) werden dort Asylbewerber eingesetzt?
3. Welche Träger für derartige Maßnahmen sind dort aktiv?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die potenziellen Auswirkungen von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG für die Integration von Asylbewerbern und deren Akzeptanz in der Bevölkerung?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG für Kommunen und gemeinnützige Träger?
6. Unterstützt die Landesregierung die Bestrebungen der Kommunen und gemeinnütziger Träger Arbeitsgelegenheiten zu schaffen?
7. Wie gestaltet sich die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG, auch hinsichtlich der Geltendmachung höherer notwendiger Aufwendungen, in der Praxis?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 20.03.2024
18/9118



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

20. März 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
„Anwendung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz“
– Drucksache 18/8890 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in den Landesaufnahmeeinrichtungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sowie nach einer Verteilung bei den rheinland-pfälzischen Kommunen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz liegt. Dies umfasst auch die Zuständigkeit für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.

Die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3 und 7 erfolgt daher auf Grundlage von landesseitig abgefragten Daten und Informationen der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, wobei einzelne Kommunen in der gesetzten Frist keine Auskünfte an die Landesregierung übermittelt haben.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu Fragen 1,2,3 und 7:

Die Fragen 1,2,3 und 7 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs der Fragestellungen gemeinsam beantwortet:

Nachfolgende Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz machen aktuell Gebrauch von § 5 AsylbLG in folgendem Umfang:

a) kreisfreie Städte:

SV Pirmasens:

Eingesetzt werden die Flüchtlinge in der Stadtgärtnerei sowie bei der Landschafts- und Flächenpflege.

Die Trägerschaft liegt bei der Stadtverwaltung.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf das Konto der Asylbewerber.

SV Kaiserslautern:

Angeboten werden Arbeitsgelegenheiten in den Gemeinschaftsunterkünften. Die Tätigkeiten umfassen dabei überwiegend Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen und Bäder, darüber hinaus auch je nach Unterkunft im Außenbereich oder Mithilfe bei Renovierungsarbeiten, Aufbau von Möbeln etc.

Die Arbeitsgelegenheiten werden von den Trägern angeboten, die auch die Betreuung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft übernommen haben.

Die Aufwandsentschädigung wird am Ende des Monats über den Träger an die jeweiligen AGH-Teilnehmer ausgezahlt und anschließend durch die Stadtverwaltung erstattet. Bisher wurden ergänzende Aufwendungen im Rahmen der Teilnahme nicht geltend gemacht.

SV Neustadt an der Weinstraße:

Räumlich werden die Asylbewerber auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße eingesetzt. Fachlich werden die Asylbewerber zur Straßenreinigung, zu



Wald- bzw. Forstarbeiten sowie im städtischen Möbellager und bei Umzügen innerhalb der Rechtskreise SGB II, SGB XII und nach dem AsylbLG eingesetzt.

Neben der Stadtverwaltung sind keine weiteren Träger aktiv.

In der Regel erhalten die Asylbewerber am Ende des Monats eine Barauszahlung in Form eines Schecks über das jeweils geleistete Stundenkontingent. Höhere Aufwendungen entstehen den Asylbewerbern im Stadtgebiet Neustadt keine.

SV Mainz:

Zum ganz überwiegenden Teil werden die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften, in denen sie selbst untergebracht sind, für gemeinnützige Arbeit eingesetzt.

Es gibt nur in wenigen Einzelfällen ein Angebot - hierbei handelt es sich um eine Kirchengemeinde.

Vom Anbieter bzw. der Betreuungsorganisation der Gemeinschaftsunterkunft werden monatlich Stundennachweise über die geleistete gemeinnützige Arbeit übersandt, die dann im Einzelfall an den Betreffenden überwiesen werden. Höhere Aufwendungen wurden noch nie geltend gemacht.

SV Worms:

Die Asylbewerber werden für Reinigungsarbeiten der Allgemeinflächen in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber sowie im Außengelände eingesetzt.

Für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten ist der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.

Der Betreiber der Unterkunft übermittelt die Anzahl der geleisteten Stunden an die zuständige Leistungsabteilung, die die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Asylbewerber vornimmt.

SV Landau:

Die Arbeitsgelegenheiten wurden bisher in den Sammelunterkünften geschaffen. Es handelt sich dabei insbesondere um Arbeiten zum Unterhalt der Einrichtung (Reinigung, Winterdienst, etc.).



Die Arbeitsgelegenheiten werden über die Stadtverwaltung angeboten. Da die Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Sammelunterkunft geschaffen wurden, sind den Betroffenen dadurch keine zusätzlichen Aufwendungen entstanden.

SV Trier:

Die Arbeitsgelegenheiten werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Trier geleistet. Es handelt sich dabei vorwiegend um Reinigungstätigkeiten in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Arbeitsgelegenheiten werden ausschließlich in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften erbracht.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich nach Vorlage eines Abrechnungsbogens für die geleisteten Arbeitsstunden. Eine Geltendmachung höherer notwendiger Aufwendungen erfolgt nicht, da die Arbeitsgelegenheiten ausschließlich in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft erbracht werden.

SV Koblenz:

Die Arbeitsgelegenheiten werden in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber der Stadt Koblenz geschaffen. Zu den Tätigkeiten gehören Unterstützung der Hausverwaltung (Hausmeister), Gebäudereinigung, Innenraumreinigung, Hof-/Tordienst, Küchendienst, Toilettendienst, Waschküche, Übersetzungstätigkeiten. Es sind neben der Stadt Koblenz keine weiteren Träger aktiv.

Der zeitliche Umfang der erbrachten Tätigkeiten wird durch die Mitarbeitenden der Stadt Koblenz in den Gemeinschaftsunterkünften in einer sog. Arbeitskarte dokumentiert. Die Arbeitskarte wird i.d.R. monatlich zur Auszahlung eingereicht, so dass die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. AsylbLG erbracht werden kann.

Eine Geltendmachung höherer Aufwendungen erfolgt bei der Stadt Koblenz nicht.



b) Landkreise:

LK Donnersberg:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden im Donnersbergkreis mit Satzung auf die fünf Verbandsgemeinden delegiert. Hinsichtlich des § 5 AsylbLG arbeitet der Kreis eng mit den Verbandsgemeinden zusammen.

Die Arbeitsgelegenheiten bestehen sowohl bei den Bauhöfen der Verbandsgemeinden, als auch bei der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (GBQ).

Der Einsatz erfolgt in den Bereichen der Pflege von Grünanlagen, Objektbetreuung für Flüchtlingsunterkünfte, Pflege von Rad- und Wanderwegen, Pflege und Betreuung von kulturellen Angeboten, Arbeiten in Natur und Landschaft und kleinere Reparaturarbeiten in kommunalen Einrichtungen.

Die Maßnahmen werden durch die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH und durch die Kommunen selbst durchgeführt.

Die Asylbewerber erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde. Zusätzlich werden die Kosten für die Monatsfahrkarte erstattet und die Ausstattung mit Arbeitskleidung und -schuhen übernommen. Die GBQ erhält für ihren Aufwand eine Trägerpauschale.

LK Altenkirchen:

Im Landkreis Altenkirchen ist die Durchführung des § 5 AsylbLG an die Verbandsgemeinden delegiert. Zurzeit macht eine davon Gebrauch. Es stehen dabei vor allem Reinigungsarbeiten und Hausmeistertätigkeiten im Fokus.

Die Trägerschaft obliegt den Verbandsgemeinden.

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € pro Stunde wird mit dem AsylbLG monatlich an die betreffenden Personen ausgezahlt. Überwacht werden der Einsatz und die Ausführung der Arbeiten von Mitarbeitern der Verwaltung – bei der betreffenden Verbandsgemeinde ist dies ein Hausmeister einer Grundschule.



LK Neuwied:

Im Landkreis Neuwied macht aktuell eine Verbandsgemeinde von § 5 AsylbLG Gebrauch. Es handelt sich dabei um z.B. Möbelfahrten für Flüchtlingsunterkünfte, Kehr- und Säuberungsarbeiten in der Verbandsgemeinde zur Unterstützung des Bauhofs, Säuberungsarbeiten der Wander- und Feldweg zur Unterstützung der Forstreviere im städtischen Wald.

Die Trägerschaft obliegt der Verbandsgemeinde.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG erfolgt durch die Leistungsbehörde (Verbandsgemeinde) zum 01. eines Monats. Es werden 0,80 € pro geleistet Stunde ausgezahlt. Höhere Aufwendungen fallen nur einmalig für Arbeitsschuhe und Warnweste an. Sonstiges Arbeitsmaterial, Fahrzeuge und Anleiter werden über die Verbandsgemeinde direkt gezahlt.

LK Vulkaneifel:

Der Landkreis Vulkaneifel beschäftigt in einer Gemeinschaftsunterkunft derzeit vier Personen im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG. Zwei Personen werden zur Reinigung der sanitären Anlagen eingesetzt, eine Person leistet Spüldienst und eine Person wird zur Reinigung des Außengeländes und Müllbeseitigung beschäftigt.

Auch in der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgt eine Beschäftigung zur Unterstützung eines eingetragenen Vereins im Rahmen der Flüchtlingshilfe.

Der Träger der Maßnahme ist der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft des LK Vulkaneifel. Hierbei handelt es sich um einen eingetragenen Verein.

In der VG Gerolstein hat die Maßnahme ein gemeinnütziger Verein durchgeführt.

Den beschäftigten Personen der in Verantwortung des LK betriebenen Gemeinschaftsunterkunft entstehen keine höheren Aufwendungen im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG, da sie dort leben. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Beschäftigten erfolgt unmittelbar durch den Betreiber.

In der VG Gerolstein wird je nach Fall/Umfang entweder Barauszahlungen getätigt oder entsprechende Überweisungen veranlasst. Beide Verfahrensweisen bedeuten einen



zusätzlichen Aufwand durch Systemeingaben und gegebenenfalls durch die Kreiskasse zu veranlassende Arbeitsschritte.

LK Trier-Saarburg:

Im LK Trier-Saarburg werden Arbeitsgelegenheiten in den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz und Schweich angeboten. Die Tätigkeiten umfassen dabei z.B. Reinigung in Gemeinschaftseinrichtungen (Reinigung der Gemeinschaftsräume wie Flure, Treppenhaus, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Badezimmer) und Außenanlagen. Darüber hinaus werden in der VG Schweich die Personen in ihrer Unterkunft und gelegentlich in der Verwaltung sowie schwerpunktmäßig in Schulen bei Hausmeistern und in Ortsgemeinden bei Gemeindearbeitern unterstützend bei deren Tätigkeiten eingesetzt.

Träger der Maßnahmen ist die jeweilige Verbandsgemeinde.

Probleme mit höheren Aufwendungen sind nicht bekannt.

LK Mayen-Koblenz:

Im LK Mayen-Koblenz werden Arbeitsgelegenheiten durch die Städte Andernach und Bendorf sowie Verbandsgemeinden Vallendar und Pellenz angeboten (zuletzt auch noch von der VG Weißenthurm).

Der Einsatz erfolgte hierbei über die Perspektive gGmbH z.B. in den Bereichen:

Gartenlandschaftsbau, Hauswirtschaft, Second-Hand Kaufhaus „umdenken“ und in der Möbelhalle.

Im Betriebshof von der Stadt Bendorf wurden die Teilnehmenden bis Oktober 2023 für Außenarbeiten eingesetzt. Es wurden in öffentlichen Grünanlagen Pflegearbeiten verrichtet (Unkraut entfernt, Bewuchs zurückgeschnitten etc.).

Bei der VG Vallendar werden die Asylsuchenden zur Unterstützung bei der Ausstattung und Räumung von Wohnraum eingesetzt.

Für die Stadt Andernach sowie die VG Pellenz und Weißenthurm ist die gemeinsame kommunale Beschäftigungsgesellschaft Perspektive gGmbH der Träger. Bei der Stadt



Bendorf der eigene Betriebshof. Bei der VG Vallendar organisiert es das Sozialamt selbst.

In der Stadt Andernach erfolgt die Auszahlung monatlich im Nachhinein. Höhere notwendige Aufwendungen werden höchstens im Rahmen einer Fahrkarte geltend gemacht, wenn die Asylbewerber in einem Ortsteil wohnen und nicht fußläufig die Arbeitsstätte erreichen können. Die Zahlung der Fahrkarten erfolgt im Nachhinein nach Vorlage des Tickets. In der VG Pellenz liegt zur Monatsmitte eine Anwesenheitsliste des Vormonats vor. Fahrtkosten werden, sofern sie nachgewiesen werden, in tatsächlicher Höhe, z.Zt. max. 49,00 Euro für ein Deutschlandticket übernommen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen eines Zwischenlaufs über das Auszahlungsprogramm oder in Bar bei vorheriger persönlicher Vorsprache. In der VG Weißenthurm erfolgte die Auszahlung der Aufwandsentschädigung über das Fachverfahren, ebenso Aufwendungen z.B. für Fahrten zum Träger. Arbeitskleidung wird von der Perspektive gGmbH für alle Teilnehmenden gestellt. In der VG Vallendar erfolgt die Auszahlung gemeinsam mit der Auszahlung der Asylbewerberleistungen. Höhere notwendige Aufwendungen sind nicht gegeben. In der Stadt Bendorf erfolgte die Auszahlung monatlich auf Nachweis der Stundenzettel systemmäßig durch das Sozialamt. Höhere notwendige Aufwendungen wurden bisher durch die Leistungsberechtigten nicht nachgewiesen. Arbeitsmaterial und Ausrüstung werden grundsätzlich zur Verfügung gestellt.

LK Südliche Weinstraße:

Im Landkreis SÜW stellt sich dies auf Ebene der Verbandsgemeinden unterschiedlich dar. In den VG Offenbach und VG Maikammer wird kein Gebrauch von Arbeitsgelegenheiten iSd. § 5 AsylbLG gemacht. Aus der VG Bad Bergzabern und der VG Landau-Land liegen aktuell keine Erkenntnisse vor. Die VG Herxheim nimmt diese Gelegenheit grundsätzlich wahr, hat jedoch in den letzten Jahren keinen Gebrauch vom § 5 AsylbLG gemacht (wegen Corona, Personalsituation usw).

In der VG Anweiler findet § 5 AsylbLG Anwendung im Bereich der Pflege der Asylunterkünfte (Reinigung der Räumlichkeiten sowie Pflege der Grünanlagen), sowie im Bereich der Schulen (Grünanlagen) in der Schulträgerschaft der



Verbandsgemeinde Anwendung. Bei Bedarf auch in den Ortsgemeinden (Grünanlagen der Gemeinden). In der VG Edenkoben werden Asylbewerber als Aushilfen für Hausmeister eingesetzt. Sie unterstützen z.B. beim Einrichten von Wohnungen, Möbelabholungen und einfacheren Reparaturen und Renovierungen, sowie bei der Unterhaltung der Gebäude.

Maßnahmenträger ist die jeweilige Verbandsgemeinde.

Die Aufwandsentschädigung wird im Folgemonat mit den Regelleistungen ausgezahlt.

Bisher wurden keine höheren Aufwendungen geltend gemacht.

Die erforderliche Arbeitskleidung sowie vorgeschriebene Sicherheitsschuhe werden beschafft und zur Verfügung gestellt.

LK Westerwald:

Die Verbandsgemeinden entscheiden in eigener Zuständigkeit über Art und Umfang der gemeinnützigen Arbeit in ihrem Gebiet. Darunter fallen Tätigkeiten vor allem in Bauhöfen, Ortsgemeinden oder gemeinnützigen Organisationen.

Die Koordination der gemeinnützigen Arbeit erfolgt durch die jeweilige Verbandsgemeinde

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung. Zusätzliche notwendige Aufwendungen werden erstattet.

LK Germersheim:

Derzeit macht eine Verbandsgemeinde von den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Gebrauch.

Die Asylbewerber werden in den Bauhöfen, den Verwaltungsgebäuden oder den sonstigen öffentlichen Liegenschaften der Gemeinden (Bürgerhäuser, Sporthallen oder auch Badeparks) für Unterstützungsarbeiten eingesetzt.

Die Trägerschaft obliegt den Verbandsgemeinden.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in bar oder per Überweisung.



LK Rhein-Lahn:

Die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau und die Stadtverwaltung Lahnstein machen von der Regelung des § 5 AsylbLG Gebrauch. Die Arbeitsgelegenheiten erfolgen im Bereich der Einrichtung von Wohnraum für neu zugewiesene Asylbewerber.

Es werden keine weiteren Träger eingebunden.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bei einer Verwaltung im Rahmen der monatlichen Leistungsgewährung und bei der anderen Verwaltung direkt nach Vorlage des Stundenzettels.

LK Südwestpfalz:

Im Landkreis werden bis auf zwei Verbandsgemeinden in alle anderen Verbandsgemeinden von § 5 AsylbLG Gebrauch gemacht.

In einer VG werden schon seit mehr als 30 Jahren gemeinnützige Arbeiten bzw. Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber angeboten.

Eingesetzt werden sie bei den Bauhöfen der Ortsgemeinden zur Grün- und Friedhofsanlagenpflege, Straßenreinigung, Winterdienst usw. oder zur Einrichtung von Asyl-Unterkünften (Hilfe bei der Abholung von Möbelspenden usw.) oder Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Träger der Maßnahmen sind die Verbandsgemeinden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Wohnortgemeinde.

Die Dokumentation erfolgt anhand eines Arbeitsbuches (Stundennachweis durch die jeweiligen Vorarbeiter oder Ortsbürgermeister) oder Tätigkeitsnachweise. Die Auszahlungen erfolgen analog der Leistungsauszahlungen in bar oder per Überweisung.

Eine VG teilte mit, dass die Asylbewerber eine persönliche Schutzausstattung (Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe) erhalten.

LK Bad Kreuznach:

Derzeit wird nur noch in Einzelfällen von § 5 AsylbLG Gebrauch gemacht.

Die Personen werden insbesondere in den Gemeinden/Verbandsgemeinden (z.B. Bauhof) eingesetzt.



Die Trägerschaft obliegt den Gemeinden/Verbandsgemeinden.

Die Auszahlung erfolgt zusammen mit den Regelleistungen zum Monatsende.

LK Bad Dürkheim:

Im Landkreis Bad Dürkheim machen die meisten Kommunen Gebrauch vom § 5 AsylbLG. Bei manchen Kommunen kann kein Gebrauch von § 5 AsylbLG gemacht werden, da keine entsprechenden Einsatzgebiete vorhanden sind bzw. keine Träger zu finden sind. Einsatzgebiete sind z.B. Vogelpark Haßloch, Kleiderkammer DRK, Unterstützung der Hausmeister in den Gemeinschaftsunterkünften, Unterstützungsarbeiten bei der Straßenreinigung, gemeinnützige Arbeiten (z.B. Aufbau-, Abbau-, Räumungsarbeiten), gärtnerische Arbeiten. Räumlich werden diese Tätigkeiten in der jeweiligen Kommune angeboten und durchgeführt.

Träger sind die jeweiligen Kommunen, Kirchengemeinden, DrehShop-gemeinnützige Unternehmersgesellschaft und Vereine (z.B. Tafel Bad Dürkheim).

Die Auszahlung (Scheck oder Banküberweisung) erfolgt anhand von Stundennachweisen, welche vom Vorgesetzten kontrolliert und abgezeichnet werden.

c) Nachfolgende Gebietskörperschaften machen aktuell keinen Gebrauch von § 5 AsylbLG:

- SV Speyer
- SV Ludwigshafen
- SV Zweibrücken
- LK Bitburg-Prüm
- LK Bernkastel-Wittlich
- LK Kusel
- KV Mainz-Bingen
- LK Ahrweiler



Zu Frage 4:

§ 5 AsylbLG existiert bereits seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 und trägt somit schon seit vielen Jahre dazu bei – vornehmlich in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen – einen nützlichen Beitrag für die Gemeinschaft vor Ort aber auch für die kommunale Bevölkerung zu leisten. Für die Menschen, die eine solche Arbeitsgelegenheit wahrnehmen, ist dies erfahrungsgemäß ein nützliches und bewährtes Instrument, um erste integrationsfördernde Erfahrungen zu sammeln. Zudem wird die Aufnahme einer den Tagesablauf strukturierenden Beschäftigung als zuträglich für den Sozialfrieden in den Gemeinschaftsunterkünften und den Aufnahmeeinrichtungen des Landes bewertet.

Zu Frage 5:

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsbehörde. Grundsätzlich kann jede Leistungsbehörde Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bereitstellen und hierzu auch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger einbeziehen. Zu berücksichtigen ist, dass die Durchführung von Maßnahmen nach § 5 AsylbLG mit einem nicht unerheblichen fortlaufenden personellen und organisatorischen Aufwand für die Leistungsbehörden verbunden ist.

Zu Frage 6:

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, vollziehen die kommunalen Gebietskörperschaften das AsylbLG und damit auch Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Insoweit entscheiden diese eigenständig und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, ob und welche Arbeitsgelegenheiten bereitgestellt werden können.

Bei rechtlichen Fragestellungen stehen die ADD als obere und das MFFKI als oberste Landesbehörde im Bereich des AsylbLG als Ansprechpartner zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig

Staatsekretär